

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0094-I.2/2017

SB: Ges.Mag. Lauritsch / Mag. Niederdorfer

Zu GZ. BMI-LR1355/0005-III/1/c/2017

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: bmi-III-1@bmi.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMI; Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II;
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Aus inhaltlicher Sicht:

Zu § 15b Asylgesetz 2005 neu:

Die vorgeschlagene Regelung, die in Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. Nr. L 180 vom 29.06.2013 S. 96 (im Folgenden: Aufnahme-RL), erfolgt, sieht vor, dass einem Asylwerber mittels Verfahrensanordnung aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung oder für eine zügige Bearbeitung und wirksame Überwachung des Antrags auf internationalen Schutz aufgetragen werden kann, in einem bestimmten Quartier Unterkunft zu nehmen. In den Erläuterungen zu Z 5 (§ 15b) heißt es dazu u.a.: „Ebenso wenig handelt es sich um eine Entscheidung, mit der eine Freiheitsbeschränkung oder -entziehung verbunden ist. Eine unmittelbar an die Anordnung der Unterkunftnahme anknüpfende Rechtsschutzmöglichkeit ist somit nicht erforderlich.“

Recht auf Freizügigkeit:

Die Regelung des § 15b AsylG neu stellt zwar keine Freiheitsbeschränkung, sehr wohl jedoch eine Freizügigkeitsbeschränkung dar, was in den Erläuterungen auszuführen wäre.

a. Art. 2 Abs. 1 des 4. Zusatzprotokolls (4. ZP) zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) hält fest, dass jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, das Recht hat, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen. Eine staatliche Anordnung, die die Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort verbindlich vorschreibt, stellt einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 4. ZP dar, der einer Rechtfertigung nach Abs. 3 *leg cit* bedarf.

b. Gemäß § 13 Abs. 1 AsylG ist ein Asylwerber dessen Asylverfahren zugelassen ist grundsätzlich bis zum Abschluss dieses Verfahrens zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, er hält sich also rechtmäßig im ö. Hoheitsgebiet auf. § 15b Abs. 2 AsylG neu sieht nur demonstrativ den Verlust des Aufenthaltsrechts nach § 12 Abs. 2 AsylG als einen möglichen Grund des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Ordnung zur Anordnung der Unterkunftnahme vor. Es werden aber auch Asylwerber mit aufrechterm Aufenthaltsrecht von § 15b Abs. 1 AsylG neu erfasst. Die Anordnung der Unterkunftnahme in einem bestimmten Quartier, wie in § 15b AsylG neu vorgesehen, ist ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 4. ZP.

c. Eingriffe in das Recht der Freizügigkeit sind nur zur Erreichung bestimmter, in Art. 2 Abs. 3 4. ZP abschließend aufgezählter, Regelungsziele zulässig (u.a. im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung des *ordre public* oder der Verbrechensbekämpfung). Maßnahmen, die in das Recht eingreifen, müssen jedenfalls verhältnismäßig sein. Es wäre in den Erläuterungen darzulegen, inwiefern die Kriterien nach Art. 2 Abs. 3 4. ZP eingehalten werden.

Aus technisch-redaktioneller Sicht:

Zu den Erläuterungen

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 3 der Erläuterungen im zweiten Absatz der Bindestrich im Wort „Verwaltungsvollstreckungsgesetz“ zu löschen wäre und auf Seite 14 zu Z 13 und 14 im letzten Satz des ersten Absatzes ein Buchstabe fehlt ([...] zumal diese mit der Vorbereitung der Abschiebung und damit auch dem Sicherungszweck der Schubhaft in engem Zusammenhang steht.“).

Darüber hinaus wird angeregt, auf Seite 2 der Erläuterungen den ersten Satz wie folgt zu ändern: „Wird mit einer Rückkehrentscheidung eine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt, können bereits nach geltender Rechtslage im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Vermeidung von Fluchtgefahr mittels Mandatsbescheid Auflagen festgelegt werden.“

Ebenso wird empfohlen, auf Seite 6 im zweiten Absatz folgende Passage zu ändern: „[...] dass das Verfahren – unbeschadet einer angemessenen und vollständigen Prüfung – so rasch wie möglich zum Abschluss gebracht wird.“.

Wien, am 16. Mai 2017
Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)